

FAUSTREGELN



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von **Schmutz, Laub, Schlamm, Papier und sonstigem Unrat sowie Krautwuchs** freizuhalten. Hierzu zählen auch die Gosse, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Parkspuren und Haltestellen.

Verkehrsgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten, Bauabfälle, Brennstoffe und sonstiger Unrat sind unverzüglich **durch den Verursacher** zu beseitigen. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, ist die Reinigung durch den Grundstückseigentümer oder dessen Gleichgestellten vorzunehmen.

Der Pflanzenbeschnitt von Gewächsen, die sich auf dem Grundstück befinden, gehört auch zur Reinigungspflicht. **Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zum Grünschnitt!**

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von **mindestens 1,5 m Breite** an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, muss ein 1,5 Meter breiter Streifen am Fahrbahnrand geräumt werden.

Der Streifen muss **werktags von 7:00 bis 19:00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 19:00 Uhr** gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Verwenden Sie dafür bitte nur abstumpfende Mittel wie Splitt oder Sand. Unzulässig ist der Einsatz von Asche, Schotter oder Salz.

Schnee darf nicht in Richtung Nachbar oder Gosse geräumt werden, sondern nur dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

GESETZ & VERORDNUNG



Wer ist wofür verantwortlich?

Grundstückseigentümer oder deren Gleichgestellte wie Erbbauberechtigte oder Mieter sind verpflichtet, die **Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn** der angrenzenden Straßen durchzuführen.

Im Winter muss ein Streifen von **mindestens 1,5 Meter Breite** (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern und Grün- oder Parkstreifen vorhanden sind.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein und Gosse ohne Einlaufschacht (Gully)
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Parkspur und Parkflächen
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf deren Befestigung

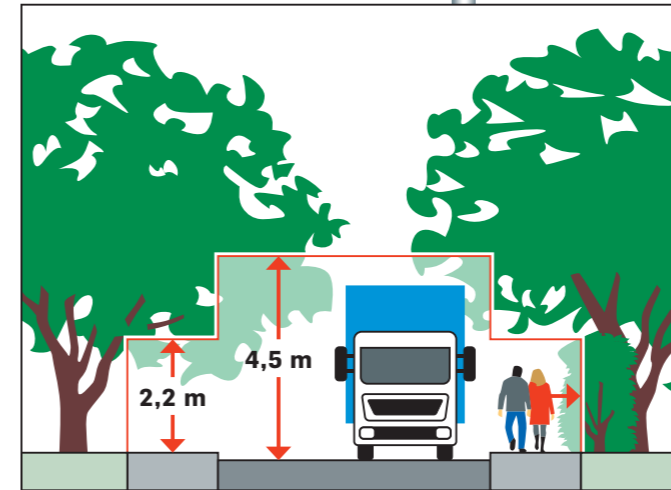
Ausnahmen:

Die **Fahrbahnen und Gossen** der Ortsdurchfahrten von **Bundes-, Landes- und Kreisstraßen** werden durch die Samtgemeinde gereinigt. Das gilt nicht für die übrigen oben genannten Straßenbestandteile, die auch hier von den Anwohnern zu reinigen sind.

Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie auf **www.samtgemeinde-ilmenau.de** unter dem Suchwort „Straßenreinigung“ oder durch Scannen des QR Codes.



GRÜNSCHNITT



Privat Gehweg Radweg Fahrbahn Gehweg Radweg Privat

Verkehrszeichen, Straßennamenschilder und Sichtlinien an Kreuzungen und Einmündungen müssen für alle Verkehrsteilnehmer, besonders für Kinder und Menschen mit Einschränkungen frei sichtbar sein!

Pflanzen, besonders Hecken, Sträucher und Büsche sind **an der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird.

Schonende Form- und Pflegeschnitte am Blattwerk sind ganzjährig erlaubt. Der gründliche Gehölzschnitt am Astwerk dagegen nur von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,2 Metern und über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Metern freizuhalten.



MITMACHEN!



FRÜHLING



SOMMER



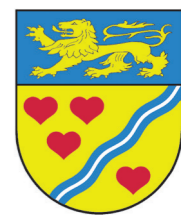
HERBST



WINTER

Bürgerinformation

der Samtgemeinde Ilmenau



Straßenreinigung Grünschnitt & Winterdienst

„WAT MUTT, DAT MUTT...“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in unserer Samtgemeinde sind Ihre Rechte und Pflichten in der Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung geregelt.

In diesem Flyer haben wir für Sie die wichtigsten Informationen daraus zusammengestellt, um Ihnen einen klaren Leitfaden in die Hand zu geben.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern oder deren Gleichgestellten.

Wie Sie dieser Pflicht nachkommen, entscheiden Sie selbst: Sportlich zu Schaufel, Besen und Schere greifen oder ein privates Service-Unternehmen beauftragen.

Die Alternative wäre ein umfassender Straßenreinigungs- und Winterdienst, der durch eine gesonderte Umlage finanziert werden müsste. Das will sicher niemand.

Deshalb unser dringender Aufruf:

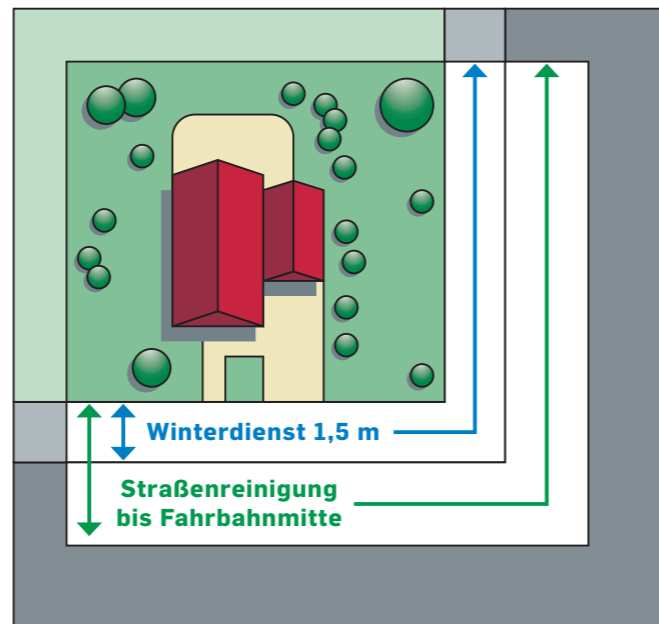
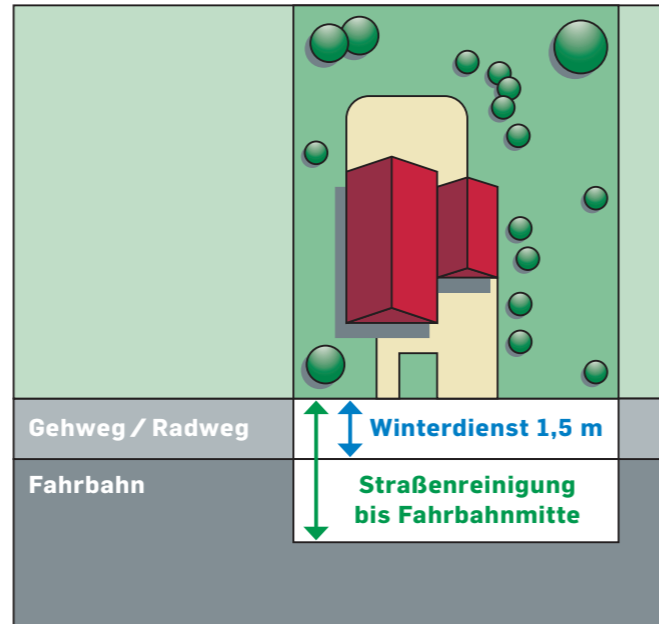
Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

Herzlichen Dank!

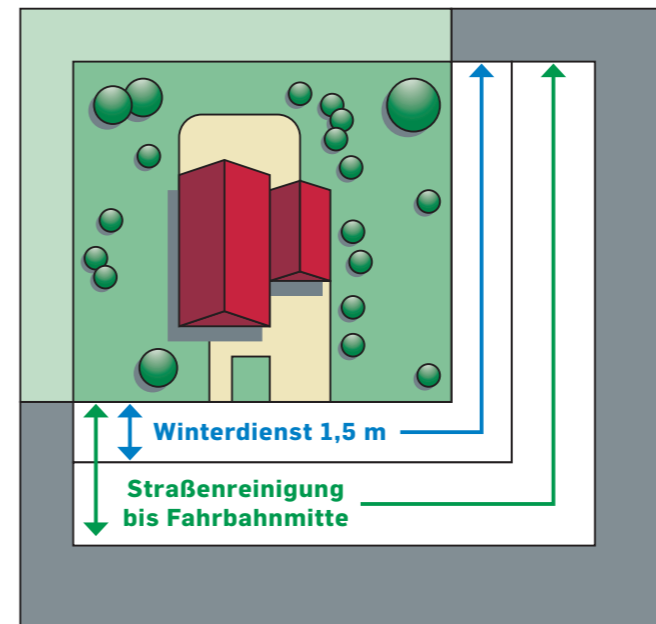
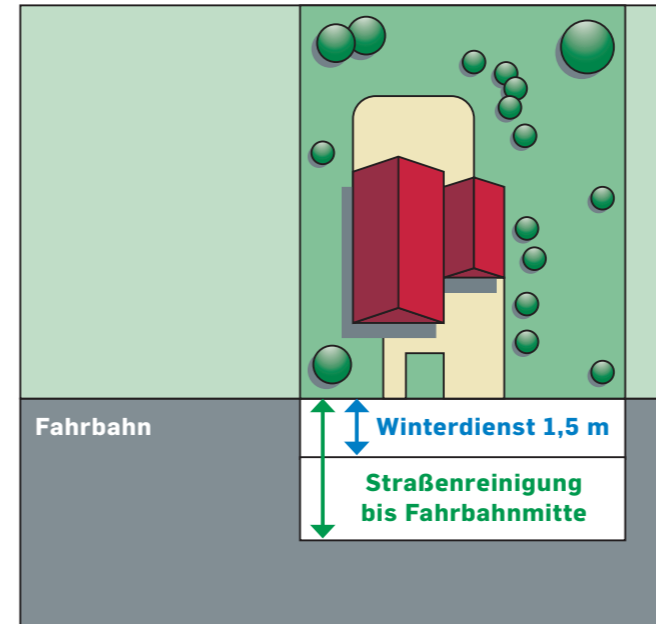
Ihr Peter Rowohlt
Bürgermeister der Samtgemeinde Ilmenau

Herausgeber: Baumanagement der Samtgemeinde Ilmenau | Stand: November 2023
Fotobildnachweis: apcefoto, Volker Pape, LianeM, pegasusart - alle stock.adobe.com
Urheberrechtlich geschütztes Werk. Konzept, Text, Grafik u. Illustrationen:
Stefan Holzapfel Kommunikationsdesign (VG Bild-Kunst, Bonn Urh.-Nr. 740922)
Tel 0162 1658727 | stefan.holzapfel@kabelmail.de
Klimaneutral gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

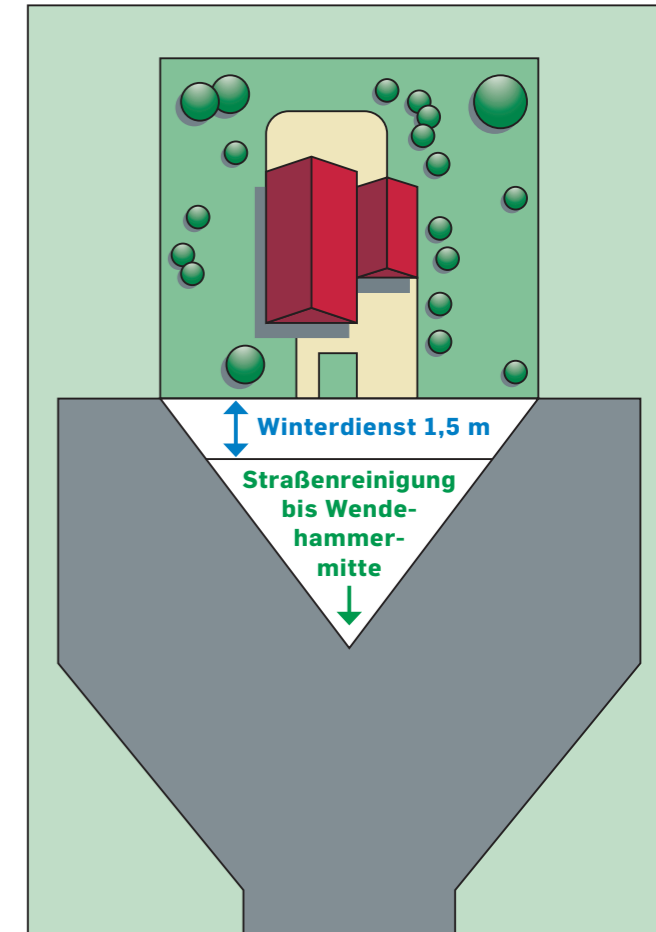
Grundstück mit Gehweg / Radweg



Grundstück ohne Gehweg / Radweg



Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können.
In Zweifelsfällen wenden Sie sich gern an:

Frau Kämmer 04134 908-47
kaemmer@samtgemeinde-ilmenau.de